



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.051 d

Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV)

Gültig ab 01.01.2023
Gültig bis 31.12.2027



Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV)

vom 19. Dezember 2023

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS),
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisungen gelten für die vom Bund unterstützte freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden im In- und Ausland.

2. Abschnitt: Entschädigungen

Art. 2 Bestände der teilnahmeberechtigten Mitglieder

Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände haben der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Kdo Ausb jährlich bis spätestens am 31. Dezember die Bestände der teilnahmeberechtigten Mitglieder (Stand laufendes Jahr) zu melden.

Art. 3 Berechnung der Entschädigungen

¹ Die Berechnung der jährlichen Entschädigungen erfolgt nach einem Punktesystem gemäss Anhang der VATV-VBS.

² Die Meldung der beitragsberechtigten Tätigkeiten erfolgt mit den Abschlussmeldungen via SAT-Admin. Über Ausnahmen entscheidet das SAT.

³ Die Tätigkeitsbereiche sind gemäss Anhang codiert.

¹ SR 512.301

Art. 4 Berechnungsjahr

¹ Die Berechnung erfolgt im Folgejahr.

² Abschlussmeldungen, die nach dem 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 5 Anderweitige Entschädigungen

Erhalten die militärischen Gesellschaften und Dachverbände bereits eine Entschädigung, können die daran teilnehmenden Angehörigen der Armee (AdA) bei der Berechnung der Entschädigungen nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

**Art. 6 Tätigkeiten zu Gunsten anderer militärischer Gesellschaften und
Dachverbände**

Militärische Gesellschaften und Dachverbände können Tätigkeiten zu Gunsten anderer militärischer Gesellschaften und Dachverbände erbringen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, sofern der Hauptanlass bereits bewilligt wurde.

Art. 7 Tätigkeiten zu Gunsten ziviler Organisationen

¹ Bei Tätigkeiten zu Gunsten ziviler Organisationen müssen die militärischen Gesellschaften und Dachverbände die Bewilligungsgesuche einreichen. Das SAT hat diese Gesuche dem Kdo Op zur Kenntnis zuzustellen.

² Die zivilen Organisationen haben die Bestellung von Armeematerial nach der Verordnung vom 21. August 2013² über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM) einzureichen und die Gebühren nach Gebührenverordnung VBS (GebV-VBS) vom 8. November 2006³ zu entrichten.

Art. 8 Verwendung der Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen müssen zweckgebunden für die Vereine, Sektionen und deren Mitglieder verwendet werden.

² Die Entschädigungsansätze für Funktionäre und Funktionärinnen sowie für Teilnehmende von Kursen, Übungen und Prüfungen werden durch die zuständigen Gesellschaften und Dachverbände festgelegt.

³ Für Fachzeitschriften und andere Publikationen (z.B. Infoblatt und Internetauftritt) werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 9 Jahresrechnungen und Voranschläge

¹ Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände haben dem SAT jährlich bis spätestens am 30. Oktober die intern genehmigten Jahresrechnungen des Vorjahres und Voranschläge des laufenden Jahres einzureichen.

² Die Überweisung der Entschädigungen erfolgt erst nach Kontrolle der Jahresrechnung und des Voranschlags.

² SR 513.74

³ SR 172.045.103

3. Abschnitt: Verkehr mit dem Ausland

Art. 10 Bewilligungsinstanz

¹ Das SAT ist in Berücksichtigung von Abs. 2 zuständig für die Bewilligung der:

- a. Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten im Ausland;
- b. Teilnahme von ausländischen Armeeangehörigen an ausserdienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz.

² Es nimmt für die Beurteilung der internationalen Aspekte Rücksprache mit dem IB Kommando Ausbildung und der Organisationseinheit Internationale Beziehungen Verteidigung, Militärprotokoll (Mil Prot) in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 24. Juni 2009⁴ über internationale militärische Kontakte (VIMK).

³ Das Mil Prot ist zuständig für die Bewilligung:

- a. zum Tragen der schweizerischen Uniform im Ausland;
- b. zum Tragen der ausländischen Uniformen in der Schweiz.

Art. 11 Tätigkeiten im Ausland

¹ Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände können auf Einladung einer ausländischen militärischen Gesellschaft, eines ausländischen Truppenkörpers oder einer International Marching League (IML) Walking Association Veranstaltung an Tätigkeiten im Ausland teilnehmen, sofern die Teilnahme bewilligt wurde.

² Die Einladungen durch ausländische Truppenkörper müssen grundsätzlich auf dem offiziellen diplomatischen Weg erfolgen.

³ Das Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses muss mittels dem System SAT-Admin zusammen mit der Einladung spätestens sechs Wochen vor der Ausreise dem SAT eingereicht werden.

Art. 12 Teilnehmende an Tätigkeiten im Ausland

¹ An Tätigkeiten im Ausland können AdA und ehemalige AdA teilnehmen.

² Als Wettkämpfer und Wettkämpferinnen sind AdA und ehemalige AdA bis zum vollendeten 65. Altersjahr teilnahmeberechtigt.

Art. 13 Tragen der Uniform im Ausland

¹ Das Tragen der Uniform im Ausland ist bewilligungspflichtig und kann für Teilnehmende bis zum vollendeten 65. Altersjahr erteilt werden.

² Das Militärprotokoll regelt das Tragen der Uniform während der Reise und des Aufenthaltes im Ausland.

⁴SR 510.215

Art. 14 Einladung ausländischer Armeeingehöriger

¹Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände können ausländische Armeeingehörige zur Teilnahme an bewilligten Tätigkeiten in der Schweiz einladen.

²Der Anlass muss spätestens 4 Wochen vor Durchführung im SAT-Admin eingetragen und dem SAT zugestellt werden.

Art. 15 Leistungen des Bundes

¹Für die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland wird grundsätzlich kein Armeematerial zur Verfügung gestellt. Gesuche über Ausnahmen sind an die SAT zu richten. Es entscheidet das Kdo Op nach Rücksprache mit der LBA.

²Die Teilnahme von ausländischen Armeeingehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz kann unterstützt werden.

³Für die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland und die Teilnahme von ausländischen Armeeingehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz werden keine finanziellen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 16 Auflagen

¹Die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland kann nicht bewilligt werden für:

- a. Organisation oder Teilorganisation von Raids, Wettkämpfen und Übungen;
- b. Freizeitreisen.

²Die Teilnahme von ausländischen Armeeingehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz kann nicht bewilligt werden für:

- a. Tätigkeiten, die eine besondere militärische Ausbildung erfordern;
- b. Freizeitreisen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung**Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2027.

Chef der Armee

Korpskommandant Süssli

Anhang (Art. 3 Abs. 3)

Codeverzeichnis der ausserdienstlichen Tätigkeiten

Code	Tätigkeiten	Entschädigung (nach Anhang VATV-VBS)
010	ausserdienstliche Tätigkeiten der Truppe	Nein
020	Ausbildungsmodule	T1
030	Führungs- und allgemeine Ausbildung – Teilbereiche aus der AGA und FGA – Schiessen mit der persönlichen Waffe – ABC- und Sanitätsausbildung	T1
040	Fach- und allgemeine Wettkämpfe sowie Prüfungen	T1
050	Sicherheits- und militärpolitische Informationen	T1
060	Militärspport	T1
070	Ausbildungstraining (z.B. Fahrtraining des SPSV)	T2
080	Diverse Tätigkeiten (z.B. Erkundung, Demo, PR-Aktionen, Referate, Einsatz zu Gunsten Dritter, usw.)	T2
090	Tätigkeiten mit anderweitigen Bundesbeiträgen	Nein
100	nicht entschädigungsberechtigte Tätigkeiten (z.B. Delegierten- und Generalversammlungen, Vorstands- sitzungen, Einsatz zG Dritter gegen Entlohnung, usw.)	Nein
110	Tätigkeiten im Ausland	Nein

Geht an

C A Stab

C Kdo Op

C Kdo Ausb

C LBA

C FUBAnerkannte militärische Gesellschaften und Dachverbände

z K an

GS VBS

SC CdA

C Recht V

DMA (Publikation)

SAP 2554.7945
Weisungen 90.051 d